

Satzung



Sportverein Waldbrunn e. V. 1946

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen des Sportvereins Waldbrunn e.V. 1946.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldbrunn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Sportverein Waldbrunn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Sportvereins Waldbrunn e. V. ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck soll verwirklicht werden, insbesondere
 - Abhalten eines geordneten Turn- und Sportbetriebs
 - Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
 - Übungsleiterausbildung
 - Teilnahme an Verbandsspielen
 - Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen
 - Heranführen von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport
 - Brauchtum und Jugendhilfe
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ende des Kalenderjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.

2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Sportverein Waldbrunn e.V. und dessen Zielsetzung verleihen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod.

2. durch Austritt.

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.

3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben

4. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge und Mittel eines Vereines

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Beitrag. Der Mindestbeitrag des BLSV ist einzuhalten.
2. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig und wird ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ~~Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.~~
5. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 8) Abs. 4 dieser Satzung).

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Sportvereins Waldbrunn e.V. 1946 sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden öffentlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Veröffentlichung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewährt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldbrunn veröffentlicht wurde. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) **die Wahl des Ausschusses**
 - b) **die Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt mittels Stimmzettel und ist geheim. Sie darf nur bei einstimmigen Einverständnis der Versammlung und wenn kein Gegenvorschlag vorliegt durch Zuruf oder sonst wie erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

c) **die Entlastung des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann.

Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Informationen vertraulich zu behandeln.

d) **die Abberufung des Vorstandes**

Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 Prozent der erschienen Mitglieder dafür aussprechen (konstruktives Misstrauen).

e) die Abstimmung über Satzungsänderungen siehe § 12 dieser Satzung.

f) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.

g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins siehe § 13 dieser Satzung.

h) Änderung des Beitrags im Sinne von § 6 dieser Satzung.

i) Entscheidungen über die Mitgliedschaft siehe § 4 dieser Satzung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

2. Vorstand und ggfs. Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

4. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

5. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt.

6. Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

8. Der Vorstand kann bei Bedarf "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Kassier
 - d) 2. Kassier
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 2. Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter immer der erste oder zweite Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Amtswechsel findet am 1. des der Wahl folgenden Monats, spätestens am nächsten 1. April, statt.

§ 11

Abteilungen

1. Der Vereinssport kann in Fachabteilungen betrieben werden. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung nach Maßgabe abteilungsinterner Geschäfts-, Beitrags- und Spielordnungen geleitet.
2. Jede Abteilung ist für ihren Sportbetrieb nach innen und gegenüber dem zuständigen Fachverband allein verantwortlich.
3. Abteilungsgründungen bedürfen eines Beschlusses des Vereinsausschusses. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

4. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
5. Jede Abteilung trägt sich selbst.
6. Jede Abteilung ist verpflichtet pro Abteilungsmittglied und Geschäftsjahr einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
7. Das Abteilungsvermögen gehört dem Verein. Es wird jedoch von der Abteilungsleitung verwaltet und im Rahmen der Förderung des Abteilungssports eingesetzt.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahme (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereines darf nur ein einziger Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Waldbrunn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort: _____

Datum: _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassier

2. Kassier

1. Schriftführer

2. Schriftführer

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.